

Vorschriftswidrige Behandlung nach Art. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090

- Nachweis oder Besitz von Stoffen, die in Tab. 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 als verbotene Stoffe gelistet sind (z.B. Chloramphenicol)
- Nachweis oder Besitz von Stoffen, die in Tab. 1 des Anhangs der VO (EU) Nr. 37/2010 bzw. in VO (EG) Nr. 1950/2006 Positivliste (Equiden) nicht gelistet sind (z.B. Phenylbutazon)
- Nachweis oder Besitz von Stoffen, die gem. der PharmStV nicht oder nur unter festgelegten Bedingungen bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden dürfen (z.B. β -Agonisten)
- Nachweis der Verwendung zugelassener Stoffe oder Tierarzneimittel entgegen den in Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen (Ausnahme z.B. Umwidmung), Art. 2 Buchst. c der VO (EU) 2019/2090

Zuständige Behörde

Hoftierarzt
Kontrolle gem. Art. 4 Abs. 4 Buchst. c
der VO (EU) 2019/2090

Staatsanwaltschaft
Einbeziehung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4
und 5 LFGB

Verdachtsfall einer vorschriftswidrigen Behandlung

Maßnahmen nach Art. 4 der VO (EU) 2019/2090

Verbringungsverbot für Tiere, Schlachtkörper, Erzeugnisse, Futtermittel u.a.
betroffene Erzeugnisse bzw. Abgabe nur mit Genehmigung (Abs. 4 Buchst. a und b)

- Überprüfung der Arzneimittelbelege und Behandlungsunterlagen (Abs. 4 Buchst. c)
- Amtliche Kontrollen zur Feststellung der Verwendung, des Erwerbs, des Vorhandenseins und des Ursprungs nicht zugelassener oder verbotener Stoffe (Abs. 4 Buchst. d, e und f)

Ggf. amtliche Kontrollen von
Herstellern, Händlern,
Transportunternehmern und
allen relevanten Akteuren in der
Lieferkette (Abs. 5)

Ggf. amtliche Probenahmen, einschließlich Wasser, Futtermittel, Fleisch,
Schlachtnebenprodukte, Blut, tierische Nebenprodukte, Haare, Urin, Fäkalien und
andere tierische Matrices in erforderlichem Umfang (Abs. 6)

Verdacht nicht bestätigt

Aufhebung der Anordnung

Bestätigung des Verdachtsfalls

Feststellung einer vorschriftswidrigen Behandlung oder Nachweis des Besitzes verbotener oder nicht zugelassener Stoffe

Maßnahmen nach Art. 6 der VO (EU) 2019/2090

Verbringungsverbot von Tieren, Schlachtkörpern und tierischen Erzeugnissen
bzw. Abgabe nur mit Genehmigung (Abs. 1 und 2, 1. Spiegelstrich)

Probenahme bei den relevanten
Tierpartien (Abs. 2, 2. Spiegelstrich)

Ggf. amtliche Kontrollen in der
gesamten Produktionskette (Abs. 6)

Alle Tiere negativ

Mindestens 1 Tier positiv

Tötungsanordnung aller Tiere der Partie/n (Abs. 2, 3. Spiegelstrich),
Genussuntauglichkeitsklärung aller Schlachtkörper und
Erzeugnisse (Abs. 2, 4. Spiegelstrich) und Beseitigung der
betroffenen Tiere gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009
oder
Einzeltieruntersuchung (Abs. 3)

Mindestens 12 Monate regelmäßige zusätzliche amtliche Kontrollen in
sämtlichen Betriebsteilen des Verfügungsberechtigten (Abs. 5)

Keine weiteren Auffälligkeiten

Aufhebung der Anordnung

Auffälligkeiten